

RICHTLINIEN VERMIETUNG MARABU

(22. April 2025)

Der Verein Kultur Marabu Gelterkinden (in der Folge «Verein») erlässt die folgenden Richtlinien über die Vermietung der Räumlichkeiten im Marabu:

GRUNDSÄTZE

1. Der Verein ist der zuständige Programmveranstalter im Marabu; die Terminsetzung seines Veranstaltungsprogramms hat immer Priorität.
2. Eine Vermietung des Marabu an Externe ist a) nur unter bestimmten Voraussetzungen und b) nur dann möglich, wenn der Vermietungstermin mit der Termin- und Personalplanung des Marabu-Programms kompatibel ist.
3. Die Mietkonditionen und -tarife sind auf S. 2. ff. definiert.
4. Die Reinigungspauschale und allfällige Kosten für Technikpersonal werden bei jeder Vermietung der Mietfirma in Rechnung gestellt.
5. Bei Anfragen für Vermietungen entscheiden die Ressortverantwortlichen BAR und BÜHNE gemeinsam (ggf. in Absprache mit betroffenen Ressortverantwortlichen) in Anwendung dieser vorliegenden Richtlinien über die Vermietung.
6. Es gelten folgende Rahmenbedingungen betreffend Termin bei Vermietungen (wiederkehrende Anlässe unserer Hauptsponsoren ausgenommen):
 - a. Montag und Donnerstag: Montagabend und Donnerstagabend sind immer für KINO reserviert, d. h. es sind an beiden Abenden weder Vermietungen noch andere Veranstaltungen möglich (Vermietungen tagsüber bis spätestens 17:00 Uhr sind möglich).
 - b. Dienstag und Mittwoch: Bei freien Daten und vorhandener Kapazität des Marabu-Teams ist eine Vermietung möglich.
 - c. Freitag bis Sonntag: In den Zeitspannen a) vom 01.10. bis 31.12. sowie b) vom 01.01. bis und mit Ostern sind langfristig im Voraus (länger als sechs Monate) nur je zwei Vermietungen an einem dieser Tage möglich. Anfragen für Vermietungen in diesen Zeitspannen werden in chronologischer Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Kurzfristigere Termine sind bei freien Daten auf Anfrage möglich.
7. Bei Vermietungen für öffentliche Veranstaltungen wird in der Promotion das Marabu-Standardplakat verwendet. Auf dem Plakat und in allen Promotions-Medien wird der externe Veranstalter genannt (z. B. «Eine Veranstaltung von [nn]»).
8. Der Verein kann mit Externen Koproduktionen im Marabu realisieren. Dabei gilt:
 - a. Für die externen Kooperationspartner fallen keine Mietkosten an.
 - b. Die anderen finanziellen Aspekte (Gagen, Promotion und andere anfallende Kosten) sowie Arbeitsteilung, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden von den Anlassverantwortlichen des Vereins mit den Kooperationspartnern festgelegt.
 - c. Bei der Promotion wird das Marabu-Standardplakat verwendet. Auf dem Plakat und in allen Promotions-Medien wird der Anlass als «Koproduktion Marabu mit [nn]» bezeichnet.
9. Der Vorstand des Vereins kann bei der jährlichen Budgetierung des Vereinsjahres einen "Marabu-Solidaritäts-Fonds" festlegen. Aus diesem Fonds können Vereine, Schulen, Jugendorganisationen und Behörden aus dem Oberbaselbiet bei der Organisation einer kulturellen Veranstaltung im Marabu unterstützt werden (vgl. S. 2 'TARIF 3, Solidaritäts-Tarif).

Die auf dieser Seite 2 angegebenen Tarife gelten für die Miete des ganzen Marabus (Saal & Foyer). Alle Tarife siehe Tabelle S. 3.

STANDARD-TARIF 1 (CHF 1500)

Öffentliche Veranstaltungen

Externe können das Marabu für die Durchführung einer kulturellen Veranstaltung für ein öffentliches Publikum mieten.

Nicht öffentliche Veranstaltungen

Oberbaselbieter Vereine, Gemeindegremien, Schulen, gemeinnützige Organisationen, Organe der Landeskirchen und politische Parteien, die im Landrat des Kantons Basel-Landschaft vertreten sind, können das Marabu für die Durchführung interner Anlässe ohne öffentliches Publikum mieten.

REDUZIERTER TARIF 2 (CHF 800)

Kinderanlässe

Schulen, Behörden und Organisationen können das Marabu mieten für kulturelle Anlässe, die sich an Kleinkinder, Schulkinder oder Jugendliche als Publikum richten oder wo Kinder oder Jugendliche kulturelle Produktionen für ein öffentliches Publikum darbieten (Musikschule, Schultheater, Schulchor o. Ä.).

Anlässe von «Stars of Marabu» / Anlässe von Sponsoren

Die «Stars of Marabu» (Personen und Organisationen, die das Marabu mit einem substanziellen finanziellen Beitrag unterstützt haben und dafür mit einem Stern im Marabu-Foyer verewigt sind) sowie die Sponsoren des Vereins (Stand 04.2025: Basellandschaftliche Kantonbank, Amt für Kultur Basel-Landschaft, Gemeinde Gelterkinden) und die Event-Sponsoren (Stand 04.2025: Unser Bier, Feldschlösschen, Eptinger) können das Marabu für nicht öffentliche Anlässe mieten.

SOLIDARITÄTS-TARIF 3 (CHF 0)

Solidaritäts-Tarif ²⁾ (Berechtigte vgl. S. 1, 8.)

Gesuche für die Miete zum Solidaritäts-Tarif müssen bis am 31.12. eines laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr mit dem Antragsformular auf der Marabu-Webseite eingereicht werden. Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt nach chronologischem Eingang. Bei genehmigten Anlässen werden nur die Reinigungspauschale und die Kosten für Technikpersonal in Rechnung gestellt, der Mietbetrag wird aus dem Marabu-Solidaritäts-Fonds abgebucht. Ein freiwilliger Beitrag aus dem Ertrag der Veranstaltung zugunsten des Solidaritäts-Fonds ist sehr willkommen.

Wenn der jährliche Solidaritäts-Fonds ausgeschöpft ist, kommt der reduzierte Tarif 2 zur Anwendung.

Ausserordentliche Anlässe

Bei Miet-Anfragen für ausserordentliche Anlässe, die nicht unter die oben aufgeführten Kategorien fallen, entscheiden die Ressortverantwortlichen BAR und BÜHNE gemeinsam über Vermietung und Tarif.

MIETTARIFE & NEBENKOSTEN

		Tarif 1 <i>Standard</i> CHF	Tarif 2 <i>reduziert</i> CHF	Tarif 3 <i>Solidarität ¹⁾</i> CHF
GANZES MARABU	1 Tag	1500	800	0
<i>Foyer und Saal</i>	+ Tage je	750	400	0
SAAL FÜR PROBEN	1 Tag	300	200	0
<i>zusätzlich zum Anlassdatum</i>	+ Tage je	150	100	0
FOYER	1 Tag	800	400	0
<i>ohne Saal</i>	+ Tage je	400	200	0
REINIGUNGSPAUSCHALE ²⁾	1 Tag	300		
<i>Saal & Foyer</i>	+ Tage je	150		
REINIGUNGSPAUSCHALE ²⁾	1 Tag	200		
<i>nur Foyer</i>	+ Tage je	100		
TECHNIKPERSONAL ²⁾	<i>pro Person pro Tag/Abend</i>	300		
PROMOTION ³⁾		<i>nach Vereinbarung im Vertrag unter "Weiteres"</i>		

¹⁾ Tarif 3 kommt nur zur Anwendung, wenn ein Gesuch von dafür Berechtigten genehmigt wird (vgl. S. 2, Tarif 3 "Solidaritäts-Tarif").
Wenn der jährliche Marabu-Solidaritäts-Fonds ausgeschöpft ist, gilt für die Berechtigten Tarif 2.

²⁾ Die Reinigungspauschale und allfällige Kosten für Technikpersonal werden bei jeder Miete der Mieterschaft in Rechnung gestellt.

³⁾ Die Kosten werden je nach gewünschter Promotion (Standard, inkl. Ticketing, mit Special Event Promotion) im Mietvertrag geregelt.

Gelterkinden, 22. April 2025

Vorstand Verein Kultur Marabu Gelterkinden